

Kindergruppen

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) (§11 Abs. 3) lässt die Aufnahme eines Kindes in die Jugendfeuerwehr erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres zu. Auch durch den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen sowie der Führung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass von einer Aufnahme in die Jugendfeuerwehr von Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abzusehen ist.

Unabhängig davon besteht nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG die Möglichkeit „andere Abteilungen“, so z. B. auch eine Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr zu gründen, für die keine Mindestvoraussetzungen normiert sind. Diese Gruppen zählen jedoch nicht zu der Jugendfeuerwehr. In diese Gruppen können auch Kinder aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz über die Feuerwehr–Unfallkasse.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass bereits vor der Aufnahme die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr vorliegt und die gemeindlichen Satzungsbestimmungen mit den entsprechenden Verfahrensweisen des NBrandSchG im Einklang stehen.